STADT HALLE (SAALE)

BEBAUUNGSPLAN NR. 59.1, 2. Änderung "Klinikum Kröllwitz"

PLANZEICHNUNG TEIL A

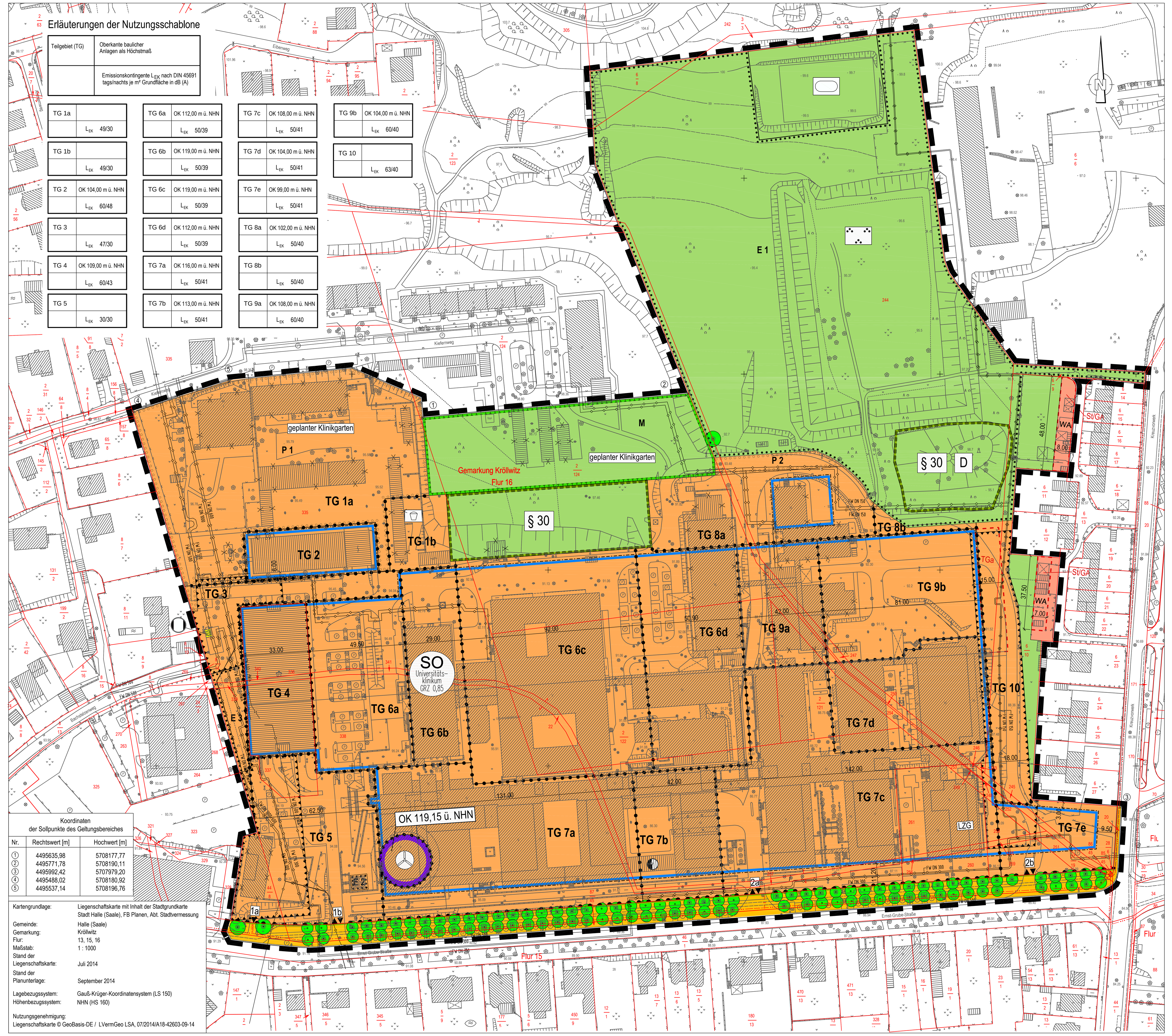

Teilgebiet (TG)	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß	Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A)
TG 1a		L_{EK} 49/30
TG 1b		L_{EK} 49/30
TG 2	OK 104,00 m ü. NHN	L_{EK} 60/48
TG 3		L_{EK} 47/30
TG 4	OK 109,00 m ü. NHN	L_{EK} 60/43
TG 5		L_{EK} 30/30
TG 6a	OK 112,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/39
TG 6b	OK 119,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/39
TG 6c	OK 119,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/39
TG 6d	OK 112,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/39
TG 7a	OK 116,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/41
TG 7b	OK 113,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/41
TG 7c	OK 108,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/41
TG 7d	OK 104,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/41
TG 7e	OK 99,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/41
TG 8a	OK 102,00 m ü. NHN	L_{EK} 50/40
TG 8b		L_{EK} 50/40
TG 9a	OK 108,00 m ü. NHN	L_{EK} 60/40
TG 9b	OK 104,00 m ü. NHN	L_{EK} 60/40
TG 10		L_{EK} 63/40

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
①	4495635,98	5708177,77
②	4495771,78	5708190,11
③	4495992,42	5707979,20
④	4495488,02	5708180,92
⑤	4495537,14	5708196,76

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), FB Planen, Abt. Stadtvermessung
Gemeinde:	Halle (Saale)
Gemarkung:	Kröllwitz
Flur:	13, 15, 16
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	Juli 2014
Stand der Planunterlage:	September 2014
Lagebezugssystem:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem:	NHN (HS 160)

Nutzungsgenehmigung:
Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 07/2014/A18-42603-09-14

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGE

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- SO — Sonstiges Sondergebiet Universitätsklinikum — § 11 BauNVO
- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- GRZ 0,85 — Grundflächenzahl — § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO
- z. B. OK 102 ü. HN — max. zul. Höhe baulicher Anlagen in Meter über Höhennormal — §§ 17, 18 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze — §§ 22, 23 BauNVO
- Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung — § 16 Abs.5 BauNVO

Flächen für den überörtlichen Verkehr — § 9 Abs. 1 Nr. 9 u. 11 BauGB

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr — §§ 14, 15 BauNVO

Zweckbestimmung:

- Hubschrauberlandeplatz auf Dach für Rettungshubschrauber

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- ▲▼ Einfahrt / Ausfahrt
- 1a — Anbindung West (Ausfahrt) für Patienten / Besucher und Mitarbeiter
- 1b — Anbindung West (Ein- Ausfahrt) für Patienten / Besucher und Mitarbeiter
- 2a — Anbindung Mitte für Mitarbeiter, Ver- und Entsorger und Notarzt / Rettungsdienst
- 2b — Anbindung Ost für Mitarbeiter und Ver- und Entsorger
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12, BauGB

- Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Fernwärme

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

- unterirdisch

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- naturnahe Parkanlage
- Sportplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB
- M — Maßnahmefläche
- Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr.25 lit. a) BauGB
- Erhalten von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr.25 lit. b) BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr.25 lit. a) BauGB
- P — Pflanzgebot
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr.25 lit. b) BauGB
- E — Erhaltungsgebote

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 7 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen — § 9 Abs.1 Nr.4, 22 BauGB

Zweckbestimmung:

- St/GA — Pkw-Parkstellplätze bzw. Garagen
- TGa — Tiefgaragen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
  hier: Flächen auf denen keine weiteren Stellplätze zulässig sind
- Spielplatz
- Alle Signaturen beziehen sich auf die Baugrenze.
- abzubrechende Bausubstanz

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- D — archäologisches Kulturdenkmal hier: urgeschichtlicher Grabhügel — § 9 Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes — § 9 Abs. 6 BauGB
- § 30 — hier: geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise)

- nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Baum
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 10/1 — Flurstücksnummer
- Sollpunkt des Geltungsbereiches

TEXTLICHE FESTZETZUNGEN TEIL B

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet (SO) - Universitätsklinikum (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 In dem Sondergebiet Universitätsklinikum sind Gebäude und bauliche Anlagen für folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- klinische und ambulante Behandlung einschl. Bettenhäuser
- medizinische Forschung, Lehre und Ausbildung einschl. Hörsäle
- klinikspezifische Bibliotheken und Büchermagazine
- Labore
- Betriebskindertagesstätten
- Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO
- Apotheke
- Beherbergung im Zusammenhang mit der Patientenbetreuung
- der Versorgung des Universitätsklinikums dienende nicht störende Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaftsbetriebe für Patienten, Personal, Gäste und Besucher

1.2 Ausnahmsweise zugelassen werden können Gebäude und bauliche Anlagen für folgende Nutzungen:
- kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke
- Läden mit einer Verkaufsfläche von max. 200 m² je Laden
- Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Räume für freie Berufe im Zusammenhang mit dem Klinik- und Lehrbetrieb

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO werden im Zusammenhang mit dem Hubschrauberlandeplatz funktionell erforderliche Dachaufbauten bis max. 125,15 m ü. NHN zugelassen.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das im Teil A festgesetzte Höhenmaß der baulichen Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, technische Anlagen zur Be- und Entlüftung sowie Kühlung (Technikzentralen) und sonstige technische Anlagen bis zu 4,0 m überschritten werden. Antennen, Blitzschutzanlagen o.ä. dürfen dieses Maß im Einzelfall noch überschreiten.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Innerhalb der festgesetzten und mit "M" gekennzeichneten Fläche sind alle vorhandenen Versiegelungen vollständig zurückzubauen. Pro angefangene 100 m² Fläche ist ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum und pro angefangene 100 m² Fläche sind 15 Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen. Innerhalb der Fläche sind nur Fußwege mit einer maximalen Breite von 2 m zulässig.

3.2 externe Ausgleichsmaßnahmen
Den im Bebauungsplan Nr. 59.1 festgesetzten Sonderbauflächen Universitätsklinikum, auf denen Eingriffe zulässig werden, sind über die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet hinaus folgende Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet:

Bebauungsplan Nr. 176 „Landsberger Straße 29“ der Stadt Halle (Saale)

Je m² Grundstücksfläche sind mindestens 0,49 m² als Maßnahmefläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Auf dieser Fläche sind alle Versiegelungen und Flächenbefestigungen zurückzubauen. Die Anlage von Spiel- und Gartenflächen sowie der Erschließung dienender Wege und Flächen ist innerhalb der Maßnahmefläche in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.
Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
Baumpflanzung: heimische, standortgerechte Laubbäume
Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv., Stammumfang mind. 12-14 cm

Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung Teil 1 der Stadt Halle (Saale)

Innerhalb der Maßnahmefläche ist auf einer Fläche von 6.500 m² unter Erhalt bereits vorhandener heimischer Bäume und Sträucher ein Gehölz zu entwickeln. Es sind nur heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Anpflanzungen haben im Pflanzenverband von 2,0 x 2,0 m zu erfolgen, das Verhältnis von Baum zu Strauch beträgt 1 : 10. Pflanzqualität: Heister, 2x verpflanzt, Höhe mindestens 100-150 cm (Bäume); verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm (Sträucher)

4.0 Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) und lit. b) BauGB)

4.1 Innerhalb der als naturnahe Parkanlage festgesetzten privaten Grünfläche ("E1") ist unter Einbeziehung des vorhandenen Gehölz- und Pflanzenbestandes ein naturnaher Park durch Pflegemaßnahmen und Neupflanzungen von standortgerechten einheimischen Arten zu entwickeln.
Innerhalb der Fläche ist die Anlage von Fuß- und Radwegen zulässig. Die Wegebreite ist auf maximal 2 m zu begrenzen; der Wegeverlauf ist dem vorhandenen Baumbestand anzupassen.

4.2 Innerhalb der mit „E2“ gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume zu erhalten. Abgängige oder kranke Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

4.3 Innerhalb der mit „E3“ gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Abgängige oder kranke Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

4.4 Innerhalb der mit "P 1" gekennzeichneten Fläche sind alle vorhandenen Versiegelungen vollständig zurückzubauen. Pro angefangene 200 m² Fläche der Fläche "P 1" ist ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum und pro angefangene 100 m² Fläche der Fläche "P 1" sind 15 Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen.
Entlang der nördlichen und westlichen Grenze dieses Pflanzgebotes ist eine Baum-Strauch-Hecke in einer Breite von 10 m zu entwickeln. Es sind nur heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Anpflanzungen haben im Pflanzenverband 1,5 x 1,5 m zu erfolgen, das Verhältnis von Baum zu Strauch beträgt 1 : 10.
Pflanzqualität: Heister, 2x verpflanzt, Höhe mindestens 100-150 cm (Bäume); verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm (Sträucher)
Innerhalb der mit "P 1" gekennzeichneten Fläche sind nur Fußwege mit einer maximalen Breite von 2 m zulässig.

4.5 Innerhalb der mit „P2“ gekennzeichneten Fläche sind alle vorhandenen Versiegelungen vollständig zurückzubauen. Es ist eine mindestens dreireihige Baum-Strauch-Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Die Anpflanzungen haben im Pflanzenverband 1,5 x 1,5 m zu erfolgen, das Verhältnis von Baum zu Strauch beträgt 1 : 10.
Pflanzqualität: Heister, 2x verpflanzt, Höhe mindestens 100-150 cm (Bäume); verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm (Sträucher).

4.6 Begrünung von Stellplätzen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB ist auf Stellplatzanlagen, die neu errichtet werden, ab 3 Stellplätzen je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten.
Es sind nur heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden.

Pflanzqualität Baum:
Hochstamm mit Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt

Die Mindestfläche von offenen Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen beträgt 6 m². Der lichte Abstand zwischen den Einfassungen der Pflanzflächen innerhalb der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m und der durchwurzelbare Raum 12,0 m³.

4.7 Dachbegrünung
Mindestens 8.500 m² Dachfläche sind extensiv zu begrünen. Vorhandene Dachbegrünungen können angerechnet werden.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

5.0 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten Flächen für besondere Vorkehrungen zum ist aus Gründen des Schallimmissionsschutzes die Errichtung weiterer Kfz-Stellplätze unzulässig. Das Überfahren der gekennzeichneten Flächen ist davon ausgenommen.

5.2 Von jeder anzusiedelnden Anlage bzw. jedem anzusiedelnden Betrieb oder bei Änderungen von bestehenden Anlagen und Betrieben ist auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift TA Lärm nachzuweisen, dass die Immissionskontingente an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung Teil A dieses Bebauungsplanes für das jeweilige Teilgebiet angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der DIN 45691, Abschnitt 5.

5.3 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Voraussetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

5.4 Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

5.5 Im Einzelfall sind richtungsabhängig auch höhere Kontingente zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird.

5.6 Bei baulichen Anlagen, wie Unterfahrungen, Tiefgaragen, Anlieferbereiche, die mit zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden oder Bauteilen überbaut werden, sind als raumakustischen Maßnahmen Decken und Wände zu mindestens 80 % schallabsorbierend auszuführen.

5.7 Innerhalb des Teilgebietes TG 4 sind die Außenbauteile von Gebäudefassaden von Parkhäusern umlaufend mit einem Schalldämmmaß von mindestens Rw = 40 dB vorzusehen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 29. Januar 2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 4/2014 am 12. Februar 2014 erfolgt.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 25. Januar 2016 bis 5. Februar 2016 durchgeführt worden.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 22. Januar 2016 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am …………….. den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. …… am ……………. erfolgt.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den ……………

Siegel — Fachbereich Planen Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den ……………

Siegel — Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) , wurde am .... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am ……………….. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 59.1, 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom …………… bis …………… während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am …………… im Amtsblatt Nr. …… bekannt gemacht worden.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ……………. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Halle, den ……………

Siegel — Oberbürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom .... der Bebauungsplan Nr. 59.1 „Klinikum Kröllwitz“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen. Die Fassung der 1. Änderung tritt mit Beschlussfassung der 2. Änderung außer Kraft.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z.B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.

Übersichtsplan zur Abgrenzung der Teilgebiete

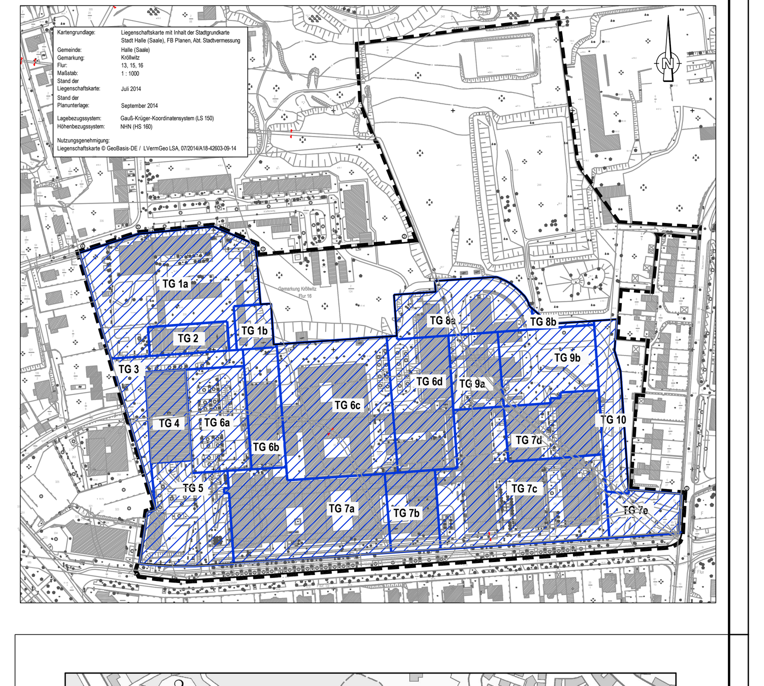

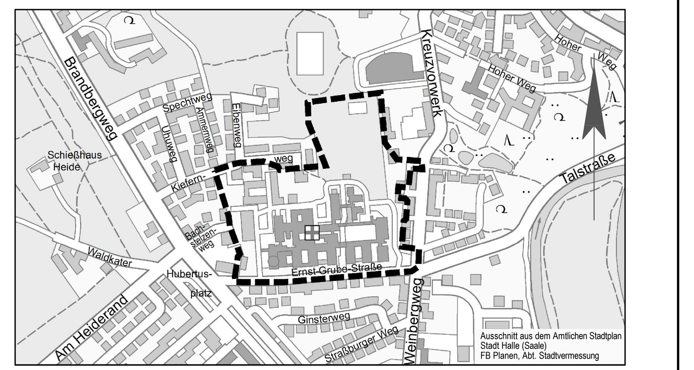

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 59.1, 2. Änderung

"Klinikum Kröllwitz"

Entwurf

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	8. Februar 2017
Gemarkung	Kröllwitz
Flur	13, 15, 16
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

N:\STPL\Projekte\12-094 Uniklinikum\CAD\Entwurf\B-Plan 10.01.17 recover.dwg